

# **Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften des Amtes Preetz-Land zur Unterbringung von Wohnungslosen, Aussiedlern und Asylsuchenden**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 12.11.2014 (GVOBl. S.-H. S. 328) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. S.-H. S. 473) und den §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S.-H. S. 129) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Preetz-Land vom 18.11.2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen, Aussiedlern und Asylsuchenden unterhält und betreibt das Amt Preetz-Land eine Unterkunft in der Gemeinde Lehmkuhlen.

(2) Darüber hinaus werden im Bedarfsfall Wohnungen oder Räume vom Amt Preetz-Land zu diesem Zweck angemietet.

## **§ 2**

(1) Wohnungslose werden aufgrund einer Einweisung, Aussiedler und Asylsuchende aufgrund einer Zuweisung der örtlichen Ordnungsbehörde vorübergehend in der Unterkunft untergebracht (Benutzer). Ein Rechtsanspruch darauf, dass eine Einweisung oder eine Zuweisung erfolgt oder aufrechterhalten wird, besteht nicht.

(1a) Um den vorübergehenden Charakter der Maßnahme zu wahren, ist jede Einweisung oder Zuweisung grundsätzlich auf sechs Monate befristet. Im Einzelfall darf von diesem Grundsatz in der Verfügung abgewichen werden, insbesondere dann, wenn aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Umstände der Person damit zu rechnen ist, dass die Obdachlosigkeit nach sechs Monaten nicht realistisch beseitigt werden kann, obwohl der- oder diejenige sich intensiv um eine neue Unterkunft bemüht hat.

(2) Ein- bzw. zugewiesene Personen können unter Anzeige an die örtliche Ordnungsbehörde jederzeit die Unterkunft verlassen, sofern keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde muss der/die Eingewiesene oder Zugewiesene jederzeit die Unterkunft räumen.

(3) Wird die Unterkunft länger als 14 Tage nicht benutzt, so gilt sie auch ohne Anzeige des Wohnungslosen nach Abs. 2 Satz 1 an die örtliche Ordnungsbehörde als geräumt. Sie kann dann, ohne dass es einer Mitteilung an den bisherigen Benutzer bedarf, anderweitig belegt werden.

(4) Die in einem Raum einer Unterkunft untergebrachten Personen können durch die örtliche Ordnungsbehörde jederzeit in andere Räume, auch in einer anderen Unterkunft, einquartiert werden.

(5) Eingewiesenen Personen wird in ihrer Einweisungsverfügung die Auflage erteilt, ihre Bemühungen um eine andere Unterkunft monatlich unaufgefordert der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Für den Fall der Missachtung kann im Einzelfall eine Fristverkürzung drohen. Von dieser Regelung darf im Einzelfall abgewichen werden, wenn dadurch der Charakter der vorübergehenden Unterbringung nicht geändert wird.

### § 3

(1) Für die Benutzung der Unterkunft werden von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung oder Zuweisung in die Räume der Unterkunft.

### § 4

(1) Von Benutzern, die in vom Amt Preetz-Land angemieteten Räumen eingewiesen oder zugewiesen sind, wird die Gebühr in Höhe der Kosten erhoben, die dem Amt für die Anmietung gemäß Mietvertrag entstehen.

(2) Von Benutzern, die in einer vom Amt Preetz-Land selbst unterhaltenen Unterkunft eingewiesen oder zugewiesen werden, werden folgende Gebühren pro Person erhoben.

(2a) Sofern die Versorgung mit Strom und Heizenergie vom Amt gewährleistet wird, und die direkte Zuordnung dieser Kosten nur mittels Installation zusätzlicher technischer Messeinrichtungen möglich wäre, wird hierfür eine Zusatzgebühr nach Absatz 3, Ziffer 3.2 und 3.3 erhoben.

(2b) Werden in die vom Amt Preetz-Land unterhaltene Unterkunft mehr Personen pro Wohnung eingewiesen bzw. zugewiesen, als nach Absatz 4 vorgesehen, ist die Grundgebühr und die Zusatzgebühr für Heizkosten entsprechend der Anzahl der Personen zu teilen.

(3)

Bezeichnung	Betrag je Person und Monat
3.1 Grundgebühr	117,00 €
3.2 Zusatzgebühr Heizung	27,00 €
3.3 Zusatzgebühr Strom	22,00 €
Insgesamt	166,00 €

(4) Amtseigene Unterkunft in 24211 Lehmkuhlen – OT Lepahn, Birkenweg 15

Sollbelegung (Zimmernummerierung lt. Lageplan)

Wohnung 1	Zimmer 1 - 3	4 Personen
Wohnung 2	Zimmer 4 - 6	4 Personen
Wohnung 3	Zimmer 7 - 9	4 Personen
Wohnung 4	Zimmer 10 - 12	5 Personen

(5) Bei Änderung der Belegung einer Wohnung im Laufe eines Monats werden die Gebühren zum 01. des darauffolgenden Monats neu festgesetzt. In besonderen Fällen kann hiervon abweichend auch eine frühere Umrechnung erfolgen. Als einziger besonderer Fall gilt hier, wenn eine der eingewiesenen Personen die Nutzungsentschädigung aus eigenen Einkünften bestreitet und diese weder direkt noch indirekt aus öffentlichen Mitteln stammen.

(6) Die angemessenen Unterkunftskosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII sollen nicht überschritten werden. Eine geringfügige Überschreitung bis zu 10 Prozent, gilt als unbeachtlich.

## § 5

(1) Der Benutzer wird durch Bescheid zur Entrichtung der Gebühren herangezogen.

(2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Amtskasse Preetz-Land zu entrichten.

§ 6

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften des Amtes Preetz-Land zur Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und Asylbewerbern vom 28.05.1993, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 09.11.2000, tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schellhorn, den 19.11.2015

- DS -

gez. Dr. Norbert Langfeldt

Der Amtsvorsteher